

Merkblatt zum Besuch von Schnupperlehren

Zeitraum für die Durchführung von Schnupperlehren

Im Rahmen des Berufswahl-Unterrichts ist der Zeitraum des zweiten Semesters der zweiten Klasse bis Ende erstes Semester der dritten Klasse zielführend. Schnupperlehren ausserhalb dieses Zeitraums sind möglich und individuell zu beurteilen.

Häufigkeit von Schnupperlehren

Die Häufigkeit von Schnupperlehren und der damit verbundenen Schulabsenzen, sowie die Nachbearbeitung des verpassenen Schulstoffs, liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein ausgewogenes Verhältnis von Schnupperlehren und Schulausbildung ist individuell zu beurteilen und eventuell mit der Lehrperson zu besprechen.

Schnupperlehren können auch während den Schulferien absolviert werden.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler während den Schnupperwochen ist über das KVG (Privater Versicherungsschutz) gewährleistet. Allfällige zusätzliche, betriebseigene Regelungen müssen von den Erziehungsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Rückmeldung der Lehrbetriebe

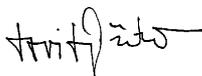
Lehrbetrieben ist dringend empfohlen den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Rückmeldung über Arbeitsverhalten und Eignung für den Beruf zu geben. Diese erfolgt in der Regel über ein betriebseigenes oder vom Berufsverband entwickeltes Formular. Sollte dies fehlen, kann ein Beurteilungsformular von der Homepage der Sekundarschule Hohfurri (Bereich Administration) heruntergeladen werden.

Absenzenregelung

Schnupperlehren und Aktivitäten, die in direktem Zusammenhang mit der Berufswahl stehen (Besuch von Berufsmessen, Berufsinformationsanlässe, Vorstellungsgespräche etc.) werden nicht als Absenzen im Zeugnis eingetragen. (§ 28 VSG, § 15 Zeugnisreglement)

30.10.14

Für die Schulleitung



David Bächli